

28.06.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 15.04.2021 zur Testung in Kindertageseinrichtungen in der ab 28. Mai 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „28.06.2021“ durch die Angabe „26.07.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 29.06.2021 wirksam.

Seite 1/4

Begründung:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus geht seit einigen Wochen bundesweit zurück und das exponentielle Wachstum der dritten Welle konnte gebrochen werden. Ausweislich des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 22.06.2021 schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein. Die bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld sowie in Kitas und Horteinrichtungen verursacht. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur frühzeitigen Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten weiter zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-22-de.pdf?__blob=publicationFile).

Auch in Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen zuletzt zurückgegangen. Am 22.06.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des Landesgesundheitsamtes bei 15,5 und somit über dem Landesdurchschnitt von 10,4 (vgl. https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_210622.pdf).

Um diese positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es nach Einschätzung des RKI weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung eine Testung vornehmen lassen und zuhause bleiben. Es wird außerdem empfohlen, Angebote für eine Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen.

Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, muss der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden. Hinzu kommt, dass voraussichtlich viele Beschäftigte und Familien, deren Kinder in den Einrichtungen betreut werden, in der Sommerzeit die beschlossenen Lockerungen für Urlaubsreisen und Besuche bei Freunden und Verwandten nutzen, sodass in der Folge durch vermehrte Kontakte ein Anstieg der Neuinfektionen zu befürchten ist. Da für Kinder unter 6 Jahren zudem nach Auslandsreisen bei der Wiedereinreise eine Ausnahme von der Testpflicht besteht und Kinder häufig trotz Infektion mit dem Coronavirus keine Symptome aufweisen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Infektion unerkannt bleibt.

Schließlich hat sich die indirekte Testpflicht als Zutrittsvoraussetzung für Kinder und Beschäftigte seit ihrer Einführung als geeignetes Mittel bewährt, um eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in den Kindertageseinrichtungen zu verhindern. Seit Beginn der Testpflicht am 19.04.2021 wurden durch die Tests in Kitas bei Betreuern und Kindern insgesamt 12 Fälle mit bestätigter Infektion in der PCR-Testung aufgedeckt. Die Zahl der Ausbrüche in Kitas und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Testpflicht am 19.04.2021 rückläufig, da die Infektionen frühzeitig entdeckt werden konnten. Die Testpflicht hat sich damit als eine wirksame Maßnahme und Strategie zur frühen Eindämmung eines Infektionsgeschehen erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Neuinfektionen, die auf die Delta-Variante zurückzuführen sind, ist die Testpflicht weiterhin geboten. Die ansteckendere Delta-Variante breitet sich weiter in Deutschland aus. Laut RKI liegt der Anteil bei den Neuinfektionen bundesweit am 23.06.2021 bei 15 Prozent (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-23-de.pdf?__blob=publicationFile).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, mit der ein Betreten der Einrichtungen für Beschäftigte und betreute Kinder vom Nachweis des negativen Ergebnisses eines Covid-19 Tests abhängig gemacht wird, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 6b IfSGZustV ist nunmehr die Ortspolizeibehörde zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 29.06.2021 wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 28.06.2021

Dr. Peter Kurz